



Kreistag

Beschlussvorlage

– öffentlich –

Drucksache-Nr. DRS 35/2015

Weiteres Vorgehen zur Aufarbeitung des Falls Alessio

Az.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit	Aktion
KT	11.03.2015	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, die Aufarbeitung des Falls Alessio zweiteilig durchzuführen,
 - a) durch eine interne Analyse und Aufarbeitung der Arbeit des Kreisjugendamtes im konkreten Fall.
Hierzu wird Herr beauftragt;
 - b) durch die Beauftragung einer Expertengruppe zur Beleuchtung der Strukturen des kooperativen Kinderschutzes und zur Erarbeitung von Empfehlungen.
Hierzu werden Experten entsprechend der Tischvorlage beauftragt.
2. In die Verfahren werden die Fragen des Kreistags aufgenommen. Eine entsprechende Beteiligung des Kreistags ist sicherzustellen.

Sachverhalt:

Bisherige Aufarbeitung und künftige Schritte im Fall Alessio:

1. Akteneinsicht

Am Samstag, den 07.02.2015, fand der Sondertermin des Kreistags zur Einsicht in die Verfahrensakte auf der Grundlage des § 19 Abs. 3 Landkreisordnung (LKrO) statt. Nach einer allgemeinen Einführung zum Vorgehen in Jugendämtern bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch eine Vertreterin vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF), Heidelberg, gab die Verwaltung zunächst einen Überblick über den generellen Ablauf von Kinderschutzverfahren im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald. Um die Akteneinsicht zu erleichtern, folgte die Darstellung des konkreten Kinderschutzverfahrens im Fall Alessio. Danach fand die Akteneinsicht statt. Im Anschluss daran folgten Besprechungen in den jeweiligen Fraktionen und Gruppen, bevor Fragen an die Verwaltung gerichtet und beantwortet wurden.

Die Mitglieder des Kreistags haben danach in einer Pressekonferenz folgende gemeinsame Stellungnahme abgegeben:

„Wir haben uns heute durch die Akteneinsicht einen ersten Eindruck und einen Überblick verschaffen können, wie die Abläufe im Fall des getöteten Kindes in Lenzkirch waren. Die Mitarbeiter der Verwaltung haben den Kreisrätinnen und Kreisräten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben Rede und Antwort gestanden. Wir haben dabei festgestellt, dass nach unserer Auffassung die Vorgaben und Leitlinien des Jugendamtes des Landkreises bei Kinderschutzverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit eingehalten wurden. Das ist für uns eine erste wichtige Erkenntnis. Allerdings bleibt die abschließende Bewertung über den rechtlichen Rahmen der Prüfung der Rechtsaufsicht vorbehalten. Unsere Aufgabe ist es nicht, im Sinne eines strafrechtlichen Verfahrens die Verantwortlichen zu verurteilen oder freizusprechen. Hierzu haben wir weder die Mittel noch die Legitimation. Hier ist die Staatsanwaltschaft gefordert.

Unsere Aufgabe ist es, im Rahmen der Kontrollfunktion des Kreistages eine politische Bewertung des Falles vorzunehmen. Wir wollen wissen, was im Fall Alessio hätte anders laufen müssen und wir wollen wissen, ob und wie wir zukünftig durch bessere Verfahren ein solch tragisches Unglück verhindern können. Und hierfür war der heutige Termin ein wichtiger erster Schritt im Sinne einer transparenten und umfassenden Aufklärung.

Ob die Prognosen des Jugendamtes auf der Grundlage der damals verfügbaren Erkenntnisse plausibel waren, können wir heute noch nicht sagen. Hier sind wir auf die Meinung von Experten angewiesen. Das wäre auch ohne die Schranken des Datenschutzes so gewesen. Deshalb ist es nun wichtig, dass der Fall in einem nächsten Schritt von Experten begutachtet und aufgearbeitet wird.

Wir werden uns diesbezüglich mit der Landrätin – so wie wir es auch für den heutigen Termin gemacht haben – eng abstimmen und die nächsten wichtigen Schritte festlegen. Wir bedanken uns bei der Verwaltung für die Transparenz.“

2. Prüfung durch die Rechtsaufsicht

Das Regierungspräsidium (RP) Freiburg hat eine rechtsaufsichtsrechtliche Prüfung des Handelns des Jugendamtes des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald im Zeitraum ab dem 28.07.2014 durchgeführt. Das RP ist Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises. Das Kreisjugendamt unterliegt der Rechts-, nicht aber der Fachaufsicht des RP. Bei der Jugendhilfe handelt es sich um eine weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die Aufsicht hat zum Ziel, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicher zu stellen. Das bedeutet, dass die Überprüfung auf Rechtsfehler erfolgte. Die Rechtsaufsicht hat keine eigene fachliche Einschätzung des Geschehens getroffen. Das RP weist deshalb im Prüfbericht darauf hin, dass im Rahmen der erfolgten Überprüfung keine fachliche Überprüfung beispielsweise anhand von Kriterien aus dem Bereich Sozialarbeit / Sozialpädagogik / Psychologie etc. durchgeführt wurden. Vor diesem Hintergrund hatte die Prüfung folgenden Umfang:

- a) Personelle Ausstattung und Organisation des Kreisjugendamtes,
- b) Verfahrensstandards des Landkreises bei Meldungen von Kindeswohlgefährdungen,
- c) Materiell-rechtliche Prüfung gem. § 8 a Abs. 1 SGB VIII.

Das RP kam dabei zu folgendem Ergebnis (Zitat aus der Pressemitteilung des RP vom 16.02.2015):

„Das Regierungspräsidium konnte keine Defizite oder Mängel bei der personellen Ausstattung des Kreisjugendamtes feststellen. Auch offensichtliche Verfahrensfehler waren nicht zu erkennen. Das Landratsamt hat den Fall offenbar intensiv begleitet und dabei seine eigenen Verfahrensstandards eingehalten, insbesondere wurde das vorgeschriebene Mehraugenprinzip durchgängig beachtet. Diese Standards entsprechen zudem den einschlägigen Empfehlungen der Kommunalverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter.

Dennoch sieht das Regierungspräsidium Potenzial für Verbesserungen. So schlägt die Rechtsaufsicht vor, die Fachbereichsleitung bzw. Dezernatsleitung früher einzubeziehen, die Kommunikation innerhalb der Hilfenetzwerke zu intensivieren und Entscheidungen und Abläufe genauer zu dokumentieren. Die Freiburger Behörde geht davon aus, dass das Landratsamt diese Punkte nun in die Arbeit der angekündigten Expertenkommission einbringen wird.

Die Gefährdungseinschätzung kann durch die Rechtsaufsichtsbehörde nur eingeschränkt überprüft werden. Das Regierungspräsidium bittet das Landratsamt, diese Gefährdungseinschätzung intensiv aufzuarbeiten. Dabei sollte u.a. untersucht werden, wie die Mitwirkungsbereitschaft der Mutter und ihres Lebenspartners berücksichtigt wurde. Außerdem sollte das Landratsamt klären, wie die Belastungssituation des Lebensgefährten nach der Klinikaufnahme der Mutter im Dezember 2014 eingeschätzt wurde.“

Im Prüfbericht wurde das Landratsamt aufgefordert, die nach Ansicht des RP nicht ausreichend dokumentierten Gesichtspunkte zur Gefährdungseinschätzung zu prüfen und über die Ergebnisse zu berichten. Diese Fragen wurden, soweit möglich, bei der Übergabe des Prüfberichts am 16.02.2015 durch schriftliche Stellungnahme beantwortet und werden, soweit noch offen, selbstkritisch in die interne Fallanalyse aufgenommen.

Zu den Verfahrensstandards hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem RP wie folgt Stellung genommen:

„Im Rahmen der Prüfung wurde vom KVJS bestätigt, dass das Jugendamt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ein sehr hohes Niveau bei der aktiven Intervention und der Entwicklung und Umsetzung von Standards im Kinderschutz hat. Das Kreisjugendamt ist nach seiner Einschätzung sehr aktiv bei der Weiterentwicklung von Handlungsgrundsätzen.“

Bereits mit Schreiben vom 09.02.2015 hatte Frau Landrätin Störr-Ritter dem RP folgendes mitgeteilt:

- a) Der Landkreis möchte den Fall gemeinsam mit der Universitätsklinik Freiburg, Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin, aufarbeiten.
- a) Der Landkreis kündigt an, eine Gruppe von externen Experten zu beauftragen, eine Beurteilung des Geschehens vorzunehmen und Vorschläge zu unterbreiten, was künftig im Kinderschutz im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald verbessert werden soll.
- b) Weiter ist geplant, mit externer Begleitung zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes eine Fallaufarbeitung durchzuführen.

Deshalb hat das RP zum Schluss des Prüfberichts gegenüber dem Landkreis auf dieses Schreiben hin angeregt, bei diesen Maßnahmen folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- a) Die Dokumentation (Ziffer 7 der Verfahrensstandards (VS) des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald) sollte enger an den gesetzlichen Anforderungen des § 8 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ausgerichtet werden. In dem Dokumentationsraster muss hervorgehoben werden, dass alle relevanten Gesichtspunkte für die Gefährdungseinschätzung und die Konzeption des Hilfeangebots nachvollziehbar dargestellt werden müssen. Zwischen Tatsachenfeststellungen und den daraus abgeleiteten Bewertungen muss deutlich getrennt werden. Eine verbesserte Dokumentation stärkt die Strukturierung des Erkenntnis- und Entscheidungsprozesses und erleichtert eine nachträgliche Rekonstruktion des Verfahrens i.R. von § 8 a SGB VIII. Diese Strukturierung / Nachvollziehbarkeit wird im Übrigen nicht nur relevant für die Selbstkontrolle des Prozesses, sondern darüber hinaus im Hinblick auf eine (interne oder externe) Fallabgabe, eine supervisorische Kontrolle des Fallmanagements, aber auch bei der Klärung der Ver-

antwortung im Kontext eines Disziplinar- oder Strafverfahrens (so auch Wiesner in: SGB VIII; 4. Auflage 2011; zu § 8 a SGB VIII, Rd. 28 m.w.N.).

- b) Die Kommunikation innerhalb des Hilfenetzwerks (runde Tische etc.), Uniklinik / Kinderschutzzentrum sollte intensiviert werden. Zumindest im Einzelfall sollten die Möglichkeiten für eine fortlaufende Einbeziehung des Kinderschutzzentrums bei der weiteren Hilfestellung geschaffen werden.
- c) Bereits jetzt sehen die VS vor, dass die Fachgruppenleitung in komplexen Fällen einzubeziehen ist (Ziffer 4). Bei einer Fortschreibung der VS sollte diese Verpflichtung deutlich erweitert und über die Fachgruppenleitung hinaus auch auf die Fachbereichsleitung bzw. in Einzelfällen auch auf die Dezernatsleitung ausgedehnt werden. Bei Meldungen von bestimmten, besonders qualifizierten Stellen (Kinderschutzzentrum; Kinderärzte) sollte dabei ausdrücklich geregelt werden, dass zwingend die Führungsebene eingebunden werden muss.
- d) Besser in der Akte dokumentiert werden sollten auch die Entbindungen von der Schweigepflicht. Eine telefonische Entbindung ist nicht ausreichend (so aber AS I/207). Die vorliegenden Schweigepflichtentbindungen sollten dabei zur besseren Übersichtlichkeit auf dem Stammdatenblatt zu Beginn der Akten notiert werden.
- e) Ebenso sollten alle Überwachungsaufgaben (wie hier z.B. die regelmäßigen 14-tägigen Kinderarzttermine zur Überwachung des Gesundheitszustandes) intensiver wahrgenommen werden (Wiedervorlagensystem). Hierzu sollten alle erforderlichen Überwachungen einschließlich der Erledigung fortlaufend und regelmäßig zentral in der Akte dokumentiert werden.
- f) Sollte sich im weiteren Verlauf des Verfahrens Anhaltspunkte für ein individuell vorwerfbares Fehlverhalten einzelner Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter ergeben, stellt sich die Frage nach einer Einleitung von disziplinar- bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen durch den Landkreis.

Diese Gesichtspunkte sollen wie vom RP vorgeschlagen mit den Experten aufgearbeitet werden.

Zum Verfahren wurde darüber hinaus von Seiten der Medien wiederholt folgende Frage gestellt:

Stimmt es, dass am 14.10.2014 bei einem Termin mit der betroffenen Familie und ihrer Anwältin von einem einzigen Sachbearbeiter allein entschieden wurde, dass die Kinder wieder zum Stiefvater zurückkehren dürfen und der Umgang von Stiefvater und Kindern fortan ohne Aufsicht stattfinden kann?

Das Landratsamt hat die Frage wie folgt beantwortet:

Dies stimmt nicht. Unser Verfahren zum Kinderschutz sieht vor, dass Entscheidungen im 6-Augenprinzip beraten und getroffen werden. Dieses ist konsequent umgesetzt worden. Das Mehraugenprinzip ist am 24. Sept. 2014, am 1. Okt. 2014 und am

15. Okt. 2014 sowie durch eine externe Fallsupervision am 9. Okt. 2014 eingehalten worden. Der fallführende Sachbearbeiter hat nicht allein über diesen Fall entschieden.

Dies ist in der Akte dokumentiert.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat gegenüber den Medien zu dieser Frage wie folgt Stellung genommen:

„Das am 14.10.14 von einem einzelnen Mitarbeiter des Jugendamtes geführte Gespräch zur Wiederherstellung der familiären Gemeinschaft wurde vom Team des Jugendamtes inhaltlich vorbereitet und am Folgetag im Team nachbereitet. Die am 14.10.14 vom Mitarbeiter des Jugendamts gegenüber den Eltern getroffenen Absprachen zu den Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der familiären Gemeinschaft entsprechen den in den Teamsitzungen des Jugendamts erzielten Ergebnissen.

Die Anforderung aus den Verfahrensstandards des Landkreises, wonach die Falleinschätzung durch mehrere Fachkräfte erfolgen muss („Mehraugenprinzip“), ist daher eingehalten. Weder aus dem gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in § 8 a SGB VIII noch aus den Verfahrensstandards ergibt sich, dass das Jugendamt bei Gesprächen mit Eltern durch mehrere Personen vertreten sein muss.

Das Verfahren des Jugendamtes, im Team intern den Rahmen festzulegen und Kommunikation mit den Eltern dann einem Mitarbeiter zu überlassen, ist daher nicht zu beanstanden.“

3. Weiteres Vorgehen

Am 27. Februar 2015 haben sich die Sprecher der Fraktionen und Gruppierungen im Kreistag mit der Verwaltung darauf verständigt, die Aufarbeitung zweiteilig durchzuführen.

3.1. Intern soll die Arbeit des Kreisjugendamtes im konkreten Fall analysiert werden. Die Analyse soll durch Beschluss des Kreistages in Auftrag gegeben werden. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Experten Dr. Heinz Kindler, Deutsches Jugendinstitut, München und Prof. Dr. Christian Schrapper, Universität Koblenz, anzufragen.

Bei der Analyse der fachlichen Arbeitsweise soll es darum gehen, nachvollziehend zu verstehen, warum die Fachkräfte im Jugendamt so gehandelt haben, wie sie es taten und die Einschätzungen, Entscheidungen und Handlungsweisen im jeweils aktuellen Kontext des Falles plausibel zu machen. Ziel ist es, das Handeln und die Beweggründe zu hinterfragen und zu erklären, so dass Weichenstellungen und Alternativen erkennbar werden, die zukünftig ähnlich dramatische Fallverläufe zu verhindern helfen.

3.2. Eine Expertengruppe wird beauftragt, die Strukturen des kooperativen Kinderschutzes zu beleuchten und Empfehlungen zu erarbeiten, welche die Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitshilfe unter besonderer Betrachtung der Schnittstellen und weiteren Akteuren aus Institutionen im Kinderschutz (z.B. Familiengericht, Ermittlungsbehörden u.a.) fördern. Die Expertengruppe soll sich mit

den Fragen befassen, wie die Kooperationsbeziehungen der beteiligten Personen und Institutionen verbessert werden können, wie ein gemeinsames Fallverständnis erreicht wird und wie verbindliche Absprachen über die spezifischen Verantwortungsbereiche aller Beteiligten im Hinblick auf die Gewährleistung des Kindeswohls erzielt werden können.

Folgende Fragen sollen dabei eine Rolle spielen:

Welche Rolle haben die Akteure des Gesundheitswesens (Kliniken, niedergelassene Ärzte), des Familiengerichts, der Ermittlungsbehörden und der in die Hilfen für Familien eingebundenen Leistungserbringer?

Wie kann es gelingen, eine gemeinsame Wissensbasis zu schaffen und ein interdisziplinäres Fallverstehen zu fördern?

Gibt es im Kinderschutz eine Verantwortungsgemeinschaft?

Die Leitidee eines kooperativen Kinderschutzes verteilt die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen auf mehrere Schultern. Bei der Entwicklung des Bundeskinderschutzgesetzes scheint diese Idee jedoch nicht in allen im Gesetz benannten Professionen adäquat hinterlegt zu sein. Deshalb sollte sich die Expertengruppe auch damit auseinandersetzen, ob es an Stelle weiterer rechtlicher Regelungen vielmehr einer Stärkung der multiprofessionellen Arbeitsansätze bedarf und welche Rahmenbedingungen für eine „gelebte Kooperation“ notwendig sind.

Die Expertengruppe soll sich zusammensetzen aus jeweils einem Vertreter / einer Vertreterin der folgenden Bereiche / Institutionen:

1. Familiengericht
2. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht Heidelberg
3. Gesundheitswesen, Klinik und niedergelassene Kinder- und Jugendmedizin
4. Landesjugendamt, KVJS Stuttgart
5. Polizei
6. Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren

Eine Liste der angefragten Experten der genannten Institutionen wird als Tischvorlage vorgelegt werden.

Der Expertengruppe wird nach Absprache mit den Fraktions- und Gruppenvorsitzenden Herr Jochen Teigeler, der frühere Präsident des Freiburger Landgerichts, vorsitzen.